Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 **Ausgegeben Danzig, den 4. Juni** **1930**

37 **Verordnung**

betreffend Änderungen und Ergänzungen der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßsendungen auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 23. Mai 1930.

Artikel I.

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßsendungen auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 25. 10. 1928 — Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 31 vom Jahre 1928 lfd. Nr. 71 — wir folgt geändert und ergänzt:

Im § 5 Ziffer 2 erhalten die ersten beiden Zeilen folgende Fassung:

„Der Reisende ist verpflichtet zu prüfen, ob er den richtigen Fahrausweis erhalten hat. Er hat ihn bis zur Beendigung der Reise aufzubewahren, auf Verlangen jedem usw. wie bisher . . . .“

Im § 9 Ziffer 6 wird das Wort „Zuschlagsgebühr“ in „Gebühr“ geändert.

Im § 11 Ziffer 2 ist statt des Wortes „Zuschlages“ zu setzen „Unterschiedes der im Tarif festgesetzten Fahrkartenpreise.“

Im § 12 wird zu Ziffer 3 nachstehender neuer Absatz c hinzugefügt:

„c) wenn der Reisende einen Platz der höheren Wagenklasse des betreffenden Zuges oder in einem Zuge mit höheren Fahrpreisen einnimmt, sofern er dieses dem Schaffner vorher gemeldet hat, (§ 11 Ziffer 2).“

Im § 17 erhalten die Ziffer 1 und die ersten beiden Zeilen der Ziffer 2 nachstehenden Wortlaut:

„1. Der Reisende kann zur Beförderung als Gepäck Gegenstände aufgeben, die in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen, Schachteln, handlichen Kisten und dergleichen verpackt sind.

2. Außerdem kann der Reisende zur Beförderung als Gepäck nachstehende Gegenstände ohne Verpackung aufgeben.“

Weiter wird § 17 wie folgt geändert:

In Ziffer 2 erhält der Absatz c) nachstehenden Wortlaut:

„c) Warenproben.“

In Ziffer 3a) ist hinter dem Worte „Nahrungsmittel“ nachzutragen „in entsprechender Verpackung“.

Der Absatz 4 der Ziffer 4 erhält nachstehenden Wortlaut:

„4. Selbstentzündliche, explosionsgefährliche Gegenstände, entzündliche Flüssigkeiten, giftige, ätzende, ekelerregende, übelriechende oder ansteckende Gegenstände“.

Im § 18 erhält die Ziffer 3a) nachstehenden Wortlaut:

„a) für explosionsgefährliche, selbstentzündliche Gegenstände, entzündliche oder ansteckende Flüssigkeiten, die nach § 17 Ziffer 4 (4) von der Beförderung ausgeschlossen sind, — 12 Gulden für jedes Kilogramm des von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstandes, mindestens jedoch 18 Gulden.“

In Ziffer 3b) werden die Worte: „für alle anderen Gegenstände“ gestrichen und durch nachstehende Worte ersetzt: „für andere gemäß § 17 Ziffer 4 (4) von der Beförderung ausgeschlossene, giftige, ätzende, ekelerregende, übelriechende Gegenstände . .“.

Im § 51 erhält die Ziffer 2 (4) nachstehenden Wortlaut:

„(4) explosionsgefährliche, selbstentzündliche Gegenstände, entzündliche Flüssigkeiten, giftige, ätzende, ekelerregende oder übelriechende Gegenstände.“

In Ziffer 3, zweiter Satz, wird „§ 60“ geändert in „§ 62“.

Im § 52 wird Ziffer 3 durch nachstehenden Satz ergänzt:

„Für die vom Absender verlangte Ausfüllung eines Expreßfrachtbriefes durch die Eisenbahnbediensteten werden die im Tarif vorgesehenen Gebühren von der Eisenbahn erhoben.“

Im § 54 wird die Ziffer 1 durch nachstehenden Satz ergänzt:

„Der Absender haftet in gleicher Weise, wenn die Eisenbahnbediensteten auf sein Verlangen den Expreßfrachtbrief ausfüllen.“

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 6. 1930.)

Im § 54 erhält der zweite Absatz der Ziffer 2 die Ziffer 3 und die bisherige Ziffer 3 die Ziffer 4 und erhalten die Absätze a) und b) der bisherigen Ziffer 3, jetzt Ziffer 4, nachstehenden Wortlaut:

„a) bei den explosionsgefährlichen, selbstentzündlichen Gegenständen, entzündlichen oder ansteckenden Flüssigkeiten, die gemäß § 51 Ziffer 2 (4) von der Beförderung ausgeschlossen sind, — 12 Gulden für jedes Kilogramm des von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstandes, mindestens jedoch 18 Gulden;

b) bei anderen gemäß § 51 Ziffer 2 (4) von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenständen (giftige, ätzende, ekelerregende, übelriechende Gegenstände . . . .)" . . . .

Es werden folgende neue §§ 57 und 58 mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

„§ 57. Nachnahmen.

1. Der Absender kann die Sendung bis zur Höhe ihres Wertes mit Nachnahme belasten. Die Aufgabestation ist berechtigt, in zweifelhaften Fällen vom Absender die Vorlage eines Nachweises über den Wert der Sendung zu verlangen. Der Nachnahmebetrag muß in der Landeswährung ausgedrückt werden. Hiervon können in den Tarifen Ausnahmen vorgesehen werden. Der Tarif kann auch den Mindestbetrag der Nachnahme bestimmen.
2. Den Betrag der Nachnahme hat der Absender im Expreßfrachtbrief in der hierfür vorgesehenen Spalte mit Worten einzutragen.
3. Die Eisenbahn ist verpflichtet den Nachnahmebetrag zur Auszahlung zu überweisen, wenn sie den betreffenden Betrag vom Empfänger erhoben hat.
4. Ist das Gut dem Empfänger ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zur Höhe des Nachnahmebetrages zu ersetzen. In diesem Falle hat die Eisenbahn das Rückgriffsrecht gegen den Empfänger.

Für die Belastung einer Sendung mit Nachnahme ist die Eisenbahn berechtigt, die im Tarif vorgesehenen Gebühren (Provision) zu erheben. In Fällen eines Widerrufes der Nachnahme werden die erhobenen Gebühren nicht zurückerstattet.

Die der Eisenbahn von dem Betrage einer Nachnahme gebührende Provision wird vom Absender vorauserhoben. Die Postüberweisungsgebühr für die Übersendung einer Nachnahme mit Postüberweisung wird bei der Auslieferung des Gutes vom Empfänger erhoben."

„§ 58. Änderungen des Beförderungsvertrages.

1. Der Absender allein hat das Recht, den Beförderungsvertrag durch nachträgliche Verfügung zu ändern, in der er verlangen kann, daß die Sendung
   a) auf der Versandstation zurückgegeben,
   b) auf der Bestimmungsstation zurückgehalten,
   c) an eine andere Person in der Bestimmungsstation abgeliefert,
   d) ohne Erhebung der Nachnahme abgeliefert werden soll.
2. Verfügungen anderer Art sind unzulässig.
3. Die nachträgliche Verfügung kann nicht für einen Teil der Sendung angewendet werden, sondern muß sich auf die ganze Sendung erstrecken.
4. Der Absender hat die nachträgliche Verfügung in Form einer schriftlichen Erklärung, ausgestellt auf einem bahnamtlichen Formular, an die Versandstation zu richten und diese mit eigener Unterschrift zu versehen.

   Bei einer nachträglichen Verfügung hat der Absender der Versandstation eine „Aufgabebescheinigung", in der er den Inhalt der Verfügung einzutragen hat, einzureichen. Die Versandstation bescheinigt den Empfang der nachträglichen Verfügung mit dem Datumstempel in der Aufgabebescheinigung unterhalb des eingetragenen Inhaltes der Verfügung und übergibt die Aufgabebescheinigung dem Absender.
5. Alle Verfügungen des Absenders betreffs Änderung des Vertrages, die in anderer als der oben vorgesehenen Form gegeben werden, sind nichtig.
6. Die Eisenbahn gibt nur solchen Verfügungen des Absenders Folge, welche ihr durch Vermittelung der Versandstation zugegangen sind.

   Auf Verlangen des Absenders benachrichtigt die Versandstation die Bestimmungsstation telegraphisch über eine nachträgliche Verfügung.

   Die Telegrammgebühr bezahlt der Absender. Der Inhalt dieses Telegramms ist schriftlich in der in Ziffer 4 angegebenen Form zu wiederholen.

   Bis zur Ankunft der schriftlichen Verfügung darf die Sendung durch die Empfangsstation nicht ausgeliefert werden.
7. Die Eisenbahn darf die Ausführung der in Ziffer 1 vorgesehenen nachträglichen Verfügung nur in nachstehenden Fällen verweigern oder verzögern, wenn:
   a) die Ausführung einer nachträglichen Verfügung in der Zeit, in welcher sie eingereicht war, nicht mehr möglich ist,
   b) die Ausführung der Verfügung im regelmäßigem Laufe des Beförderungsdienstes Schwierigkeiten verursachen könnte.

   In diesen Fällen hat die Eisenbahn den Absender unverzüglich von den Hindernissen in

der Ausführung der nachträglichen Verfügung zu benachrichtigen.

Wenn die Eisenbahn diese Hindernisse nicht voraussehen konnte, trägt der Absender alle Folgen, die sich daraus ergeben, daß die Eisenbahn eine nachträgliche Verfügung auszuführen begonnen hat.

8. Hat der Absender das Zurückhalten der Auslieferung der Sendung auf der Bestimmungsstation verfügt, so werden von der Eisenbahn bei Zurückhaltung der Sendung über 8 Stunden die im Tarif vorgesehenen Gebühren für die Verwahrung erhoben.
9. Für die Ausführung der nachträglichen Verfügung wird vom Absender die im Tarif vorgesehene Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ohne Verschulden der Eisenbahn die nachträgliche Verfügung nicht ausgeführt werden kann."

Die bisherige Numerierung der §§ 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 wird nachstehend geändert in: 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66.

Im § 59 (bisher § 57) wird die Ziffer 3 gestrichen.

Im § 60 (bisher § 58) wird nachstehende neue Ziffer 5 hinzugefügt:

„5. Erteilt der Absender, der von einem Beförderungshindernis benachrichtigt ist, keine ausführbare Anweisung, so wird mit der Sendung gemäß den Vorschriften über die Ablieferungshindernisse verfahren (§ 62)."

Im § 61 (bisher § 59) ist in Ziffer 2 nach dem Worte „sofern" einzuschalten: „der Absender im Expreßfrachtbrief beantragt hat „in der Station liegen lassen", oder sofern der Empfänger auf eine schriftliche Benachrichtigung verzichtet hat, schließlich wenn . . . . ."

In demselben § 61 wird nachstehende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. Wenn der Empfänger von dem Eingang der Sendung benachrichtigt wurde, wird jeder zur Einlösung des Expreßfrachtbriefes sowie zum Empfang der Expreßgutsendung als berechtigt angesehen, der die mit der Empfangsbestätigung des Empfängers versehene Benachrichtigung von dem Eingang der Sendung der Eisenbahn vorzeigt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet die Identität des Empfängers oder die Echtheit seiner Unterschrift zu prüfen."

Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1930 in Kraft.

Danzig, den 23. Mai 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Evert.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.